

Berechnung der Sitzverteilung des Gemeinderates nach einer Wahl

Stimmen bei Wahlen richtig auszuzählen und diese so auf die gewählten Personen und Wählervereinigungen zu übertragen, dass sie so genau wie möglich dem Ergebnis der abgegebenen Stimmen entsprechen, ist keinesfalls einfach. Dies liegt unter anderem daran, dass bei einer Kommunalwahl alle Bürger mehrere Stimmen abgeben dürfen, sich oft viele verschiedene Personen und Parteien zur Wahl stellen können und jedes Wahlsystem seine Eigenheiten hat. Es muss gewisse Regeln und Vereinfachungen geben, um das Wahlergebnis bestmöglich zu ermitteln und - entsprechend den Grundsätzen der Wahl - auf die Wählervereinigungen und Kandidaten zu übertragen.

Gibt es, wie bei uns, mehrere Wahlvorschläge (zwei), findet eine **Verhältnisswahl** statt. Hier erfolgt die Vergab der Sitze nicht nur nach der Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Kandidaten. Zunächst wird das Ergebnis der einzelnen Wählerlisten ausgewertet. Die Reihung innerhalb einer Liste erfolgt dann anhand der erzielten Stimmen. Wie viele Kandidaten einer Liste einen Gremiumsplatz erhalten entscheidet die Gesamtstimmzahl der Liste.

Beispiel bei 5 Sitzen, 2 Wählerlisten und 500 Stimmabgaben								
	Liste A				Liste B			
	Stimmen	%	Wahlart		Stimmen	%	Wahlart	
			Mehrheit	Verhältnis			Mehrheit	Verhältnis
Kandidat 1	45	9%	Sitz 5		25	5%		
Kandidat 2	105	21%	Sitz 2	Sitz 2	20	4%		
Kandidat 3	120	24%	Sitz 1	Sitz 1	10	2%		
Kandidat 4	75	15%	Sitz 3	Sitz 3	15	3%		
Kandidat 5	55	11%	Sitz 4	Sitz 4	30	6%		Sitz 5
Gesamtstimmzahl	400	80%	5 Sitze	4 Sitze	100	20%	0 Sitze	1 Sitz

→ Sitzverteilung im Verhältnis des Wahlergebnisses der einzelnen Wählervereinigungen (Beispiel: Liste A = 80 % aller Stimmen / Liste B = 20 % aller Stimmen führt zu Liste A = 80 % der Sitze / Liste B = 20 % der Sitze)

Neben der erreichten Stimmzahl ist es bei einer Verhältnisswahl für den Kandidaten also entscheidend, auf welcher Liste er steht. Ist die Gesamtsitzzahl der eigenen Liste schon ausgeschöpft erhält ein Kandidat obwohl er eventuell mehr Stimmen hat als ein Anderer (einer anderen Liste) keinen Sitz im Gremium (im Beispiel der Kandidat 1 der Liste A).

Erst nach der Ermittlung der Sitzanzahl einer Liste werden diese dann den entsprechenden Kandidaten der Liste zugeordnet. Zur Berechnung der Sitzanzahl einer Liste in kommunalen Gremien wird das Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers angewandt. Die bedeutet:

- Die Stimmen alle Bewerber einer Liste werden zusammengezählt. *
- Die Gesamtstimmzahl jeder Liste wird dann aufsteigend durch ungerade Zahlen geteilt. *
- Das Ergebnis dieser Division ist die Höchstzahl. *
- Verteilung der Sitze entsprechend der errechneten Höchstzahlen. *

Beispiel bei 12 Sitzen, 3 Wählerlisten und 14005 Stimmabgaben

	Liste 1		Liste 2		Liste 3	
	Gesamtstimmzahl: 6500 *		Gesamtstimmzahl: 5000 *		Gesamtstimmzahl: 3005 *	
Teiler *	Höchstzahl *	Sitz Nr. *	Höchstzahl *	Sitz Nr. *	Höchstzahl *	Sitz Nr. *
1	6500	1	5000	2	3005	3
3	2167	4	1667	5	1002	7
5	1300	6	1000	8	601	12
7	929	9	714	11	429	
9	722	10	556		334	
11	591		455		273	
13	500		385		231	
Zahl der Sitze	5		4		3	

In der Gemeinde Gutenzell-Hürbel hat der Gemeinderat von der Option, eine unechte Teilortswahl einzuführen, Gebrauch gemacht. Die unechte Teilortswahl ist wohl der komplizierteste und gleichzeitig umstrittenste Teil des kommunalen Wahlrechts in Baden-Württemberg. Sie wurde als ein besonderes Wahlverfahren eingeführt, um die Vertretung der Interessen der Bürger in Vororten von Städten oder Gemeindeteilen von Gemeinden auch in personeller Hinsicht zu berücksichtigen. Entsprechend sind die Listen nach den vom Gemeinderat beschlossenen Wohnbezirken getrennt aufzustellen, damit jeder Wähler weiß, welche Kandidaten für seinen Teilort kandidieren. "Unecht" heißt dieses Verfahren im Gegensatz zu einer "echten Teilortswahl" deshalb, weil jeder Wähler seine Stimmen nicht nur an die Kandidaten seines Wohnbezirkes vergeben, sondern auf die aller Teilorte verteilen kann. Dabei erhalten einzelne Wohnbezirke (Gutenzell und Hürbel) eine vorher nach ihrer Einwohnerzahl festgelegte Anzahl von Sitzen (je 6) im Gemeinderat garantiert.

- ➔ Mindestanzahl Sitze für jeden Wohnbezirk (Beispiel: Wohnbezirk A = 50 % aller Einwohner / Wohnbezirk B = 50 % aller Einwohner führt zu Wohnbezirk A = 50 % der Sitze / Wohnbezirk B = 50 % der Sitze)

Gibt es mehrere Wählerlisten erfolgt bei der unechten Teilortswahl die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge zunächst getrennt für jeden Wohnbezirk.

Beispiel mit 12 geplanten Sitzen, 2 Wohnbezirke (6 Sitze je Wohnbezirk), 3 Wählerlisten

Wohnbezirk A						
	Liste 1 (Stimmen: 3500)		Liste 2 (Stimmen: 2800)		Liste 3 (Stimmen: 500)	
	Höchstzahl	Sitz Nr.	Höchstzahl	Sitz Nr.	Höchstzahl	Sitz Nr.
1	3500	1	2800	2	500	
3	1167	3	933	4	167	
5	700	5	560	6	100	
7	500		400		71	
Zahl der Sitze Wohnbezirk A	3		3			
Wohnbezirk B						
	Liste 1 (Stimmen: 3000)		Liste 2 (Stimmen: 2200)		Liste 3 (Stimmen: 2505)	
	Höchstzahl	Sitz Nr.	Höchstzahl	Sitz Nr.	Höchstzahl	Sitz Nr.
1	3000	1	2200	3	2505	2
3	1000	4	733	6	835	5
5	600		440		501	
7						
Zahl der Sitze Wohnbezirk B	2		2		2	
Summe der Wohnbezirke						
Zahl der Sitze Wohnbezirk A und B	5		5		2	

- ➔ Ergebnisermittlung der einzelnen Wohnbezirke und Aufsummierung

Nach diesem Verfahren wird nun die Sitzverteilung der **gesamten Gemeinde** berechnet.

Gesamtes Wahlgebiet						
	Liste 1 (Stimmen: 6500)		Liste 2 (Stimmen: 5000)		Liste 3 (Stimmen: 3005)	
	Höchstzahl	Sitz Nr.	Höchstzahl	Sitz Nr.	Höchstzahl	Sitz Nr.
1	6500	1	5000	2	3005	3
3	2167	4	1667	5	1002	7
5	1300	6	1000	8	601	12
7	929	9	714	11	429	
9	722	10	556		334	
11	591		455		273	
Zahl der Sitze		5		4		3

➔ Ergebnisermittlung des gesamten Gemeindegebietes

Der Vergleich kann Differenzen aufweisen (wie im Beispiel)

	Anzahl Sitze Liste 1	Anzahl Sitze Liste 2	Anzahl Sitze Liste 3
Summe einzelne Wohnbezirke	5	5	2
Gesamtgemeinde	5	4	3

Daraufhin erfolgt ein Verhältnisausgleich auf Ebene der **Gesamtgemeinde**, was häufig zu zusätzlichen Sitzen führt. In dem Beispiel hätten die Liste 2 bei der Berechnung der **Gesamtgemeinde einen Sitz weniger** als in der **Summe der einzelnen Wohnbezirke**. De Facto wurde dieser Sitz in den Wohnbezirken bei der unechten Teilortswahl aber gewählt. Daher wird der Liste 2 ein Sitz mehr zugesprochen als sie erhalten hätten, wenn es keine unechte Teilortswahl gegeben hätte, sondern einfach das gesamte Wahlgebiet betrachtet worden wäre. Daher wird das Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren solange weiter geführt bis **die nächste Höchstzahl der Liste** rechnerisch eine Sitzplatznummer erhält (im Beispiel Sitz Nr. 14 auf Liste 2). Diesen Sitz nennt man einen **Mehrsitz**.

Gesamtes Wahlgebiet						
	Liste 1 (Stimmen: 6500)		Liste 2 (Stimmen: 5000)		Liste 3 (Stimmen: 3005)	
	Höchstzahl	Sitz Nr.	Höchstzahl	Sitz Nr.	Höchstzahl	Sitz Nr.
1	6500	1	5000	2	3005	3
3	2167	4	1667	5	1002	7
5	1300	6	1000	8	601	12
7	929	9	714	11	429	
9	722	10	556	14	334	
11	591	13	455		273	
13	500		385		231	
15						
Zahl der Sitze		6		5		3

Da es sich wie zu Beginn des Artikels beschrieben, bei einer Kommunalwahl mit mehreren Wählerlisten um eine Verhältniswahl handelt, bleiben die bei der ersten Berechnung des Ergebnisses des **gesamten Wahlgebietes** entstanden Sitze erhalten (im Beispiel erhält Liste 3 mit Sitz Nr. 12 einen dritten Sitz, obwohl die Summe der einzelnen Wohnbezirke nur 2 Sitze ergeben hätten). Die bei dieser Weiterführung des Verfahrens entstandenen zusätzlichen Sitze, bis zur Erreichung der benötigten Mehrsitze, nennt man **Ausgleichssitze** (im Beispiel Sitz Nr. 13 auf Liste 1).

➔ Ausgleich der Differenz der Teilortsergebnisse und des Ergebnisses der Gesamtgemeinde durch Mehrsitze und Ausgleichssitze

Zum Abschluss werden nun die entstandenen Sitze einer Liste auf die Kandidaten der Liste verteilt. Die Kandidaten mit den meisten Stimmen einer Liste erhalten dann die Gremiumsplätze.

Gesamtes Wahlgebiet						
	Liste 1 (Stimmen: 6500)		Liste 2 (Stimmen: 5000)		Liste 3 (Stimmen: 3005)	
		Sitz Nr.		Sitz Nr.		Sitz Nr.
Kandidat 1	1400	1	1500	2	2500	3
Kandidat 2	1350	4	1000	5	504	7
Kandidat 3	1300	6	900	8	1	12
Kandidat 4	1200	9	700	11	0	-
Kandidat 5	1105	10	600	14	0	-
Kandidat 6	140	13	160	-		
Kandidat 7	5	-	140	-		
Zahl der Sitze		6		5		3

Dabei spielt die Stimmverteilung der anderen Listen keine Rolle (im Beispiel erhält der dritte Kandidat der Liste 3 mit nur einer Stimme einen Gremiumsplatz).

➔ Verteilung der Sitze auf die Kandidatin innerhalb einer Liste